

15. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Daniel Buchholz (SPD)

vom 10. Mai 2004 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Mai 2004) und **Antwort**

Wer fischt da zu später Stunde im Dunkeln oder: Müssen die Berliner Fische weitere neun Jahre auf die Umsetzung des Fischereigesetzes warten?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie ist der aktuelle Stand bei der Einrichtung von Hegebezirken und Hegegenossenschaften in Berlin, die nach dem Landesfischereigesetz vorgesehen sind?

Antwort zu 1.: Der Hegebezirk „Süd-Ost“ wurde am 9. Oktober 2003 gebildet. Am 23. Februar 2004 wurde eine Informationsveranstaltung für die Betroffenen durchgeführt. Die Bildung der Hegebezirke „Süd-West“ und „Nord-West“ befindet sich in Vorbereitung.

Frage 2: Wie erklärt sich der Senat, dass bisher lediglich der Hegebezirk Spree-Dahme eingerichtet ist? Was sind die Gründe für die verzögerte Umsetzung dieser im Rahmen des Fischereigesetzes bereits 1995 beschlossenen Regelung? Bis wann ist mit der Einrichtung der Hegebezirke Oberhavel und Unterhavel zu rechnen?

Antwort zu 2.: Der Kreis der Fischereirechtsinhaber und der Umfang der Fischereirechte war aufgrund der sehr viel zeitnäher vorliegenden Unterlagen im Bereich des östlichen Landesteils mit vorhergehender DDR-Fischereigesetzgebung früher abschließend zu klären als für den Bereich der Havel.

Die Anmeldefrist für selbständige Fischereirechte endete am 31. Dezember 2000. Erst danach konnte mit der Eintragung der Fischereirechte in das Fischereibuch des Landes Berlin begonnen werden. Im laufenden Schriftverkehr wurden die erforderlichen Unterlagen von den Fischereiberechtigten nur zögerlich beigebracht, bei zum Teil zerstrittenen Erbengemeinschaften schleppend Bevollmächtigte genannt. Durch Sichtung alter Urkunden, Grund- und Wasserbücher werden die über einen Zeitraum von deutlich über 50 Jahren nicht mehr belegten Fischereirechte einschließlich der Erbfolge der Fischereiberechtigten zur Eintragung in das Fischereibuch aufgearbeitet. Personelle Engpässe durch altersbedingtes Aus-

scheiden von Dienstkräften wirkten sich zusätzlich hinderlich aus.

Die Bildung des Hegebezirks „Süd-West“ ist für den Herbst 2004 vorgesehen. Nachfolgend wird der Hegebezirk „Nord-West“ vorbereitet werden.

Frage 3: Teilt der Senat meine Auffassung, dass die im Landesfischereigesetz vorgesehenen Regelungen mit einem großen Verwaltungsaufwand verbunden sind und dass die Qualität von Gesetzen an ihrer Umsetzbarkeit zu messen ist?

Antwort zu 3.: Der Aufwand entsteht im Wesentlichen dadurch, dass zahlreiche Eigentümer nur Bruchteilseigentümer sind oder den rechtmäßigen Erwerb von Fischereirechten nicht lückenlos belegt haben.

Frage 4: Dient das in § 18 Abs. 2 Landesfischereiordnung festgeschriebene Nachtangelverbot für Koppelfischerei dem Schutz des Bestandes bestimmter Fischarten?

Antwort zu 4.: Ja.

Frage 4 a: Wenn ja: Der Bestand welcher Fischarten wäre durch eine Aufhebung des Nachtangelverbotes gefährdet? Warum werden gefährdete Fischarten nicht durch eine Ausdehnung der in § 8 Abs. 1 der Landesfischereiordnung festgeschriebenen Schonzeiten geschützt? Sind die Fische in Brandenburg gefährdeter als ihre Berliner Artgenossen, da dort kein Nachtangelverbot besteht?

Antwort zu 4 a: Der seit dem Jahre 1996 deutlich rückläufige Aalbestand wäre durch die Aufhebung des Nachtangelverbots stark gefährdet, weil dieser wegen seiner Lebensart zur Nachtzeit in größeren Mengen mit Angeln gefangen wird. Das Nachtangeln stellt daher

insbesondere auf den Aalfang ab. Eine Schonzeit für den aus dem Atlantik stammenden Aal festzusetzen, dessen hiesige Bestände fast ausschließlich auf Besatzmaßnahmen beruhen, ist fischereibiologisch nicht sinnvoll. Zielführender ist die Beschränkung des Fischereiaufwandes, solange die Fischereiberechtigten nicht Besatzmaßnahmen mit Aal in einem derartigen Umfang herstellen, dass der durch die Nachtangelei zusätzlich erfolgende Ausfang an Aalen hinreichend kompensiert werden kann.

In zahlreichen Landkreisen des Landes Brandenburg besteht ebenfalls ein Nachtangelverbot.

Bei dem Vergleich der fischereilichen Verhältnisse in den beiden Bundesländern ist zu berücksichtigen, dass im Land Brandenburg nur 0,7 Angler je Hektar Fischwasserfläche fischen, während dies im Land Berlin fünf mal so viele Angler sind (3,6 Angler/ha).

Frage 4 b: Wenn nein: Welchem Zweck dient das Nachtangelverbot dann?

Antwort zu 4 b: Entfällt.

Frage 5: Wie positioniert sich der Senat zu der Forderung der Fischereisozietät Tiefwerder-Pichelsdorf, für den Bereich ihrer Fischereirechte die Genehmigung zur Ausstellung von Nachtanglerlaubnissen zu erteilen?

Antwort zu 5.: Die Forderung der Fischersozietät Tiefwerder-Pichelsdorf, Nachtanglerlaubnisse für den Bereich von deren Fischereirechten zu erteilen, wird wegen des sonst erfolgenden Raubbaues an den Aalbeständen abgelehnt. Nur wenn vorgenommene Aalbesatzmaßnahmen wesentlich erhöht werden und ein entsprechender Anwuchs des zusätzlichen Aalbesatzes erzielt wird, kann eine positive Entscheidung in Aussicht gestellt werden.

Berlin, den 02. Juni 2004

In Vertretung

Krautzberger

.....
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. Juni 2004)